

Vertraulich!

Bl/u.

Betr.: Bilanz der Vor- und Nachteile bei Bildung einer Montanunion.

Die bei den Pariser Verhandlungen erreichte Zwischenphase, in der man sich um die Aufstellung einer Bilanz der voraussichtlichen Vorteile und Lasten für jedes der beteiligten Länder bei Durchführung der Montanunion bemüht, ist zu begrüßen. Es wird zwar schwierig sein, sich über die Prämissen der aufzustellenden Errechnungen zu einigen, auch wird es nach einer solchen Einigung immer noch nicht möglich sein, absolut exakte Zahlen über Vorteile und Nachteile des neuen Gebildes zu erhalten. Auf der anderen Seite wird man aber vielleicht doch gewisse Vorstellungen bei allen Partnern herbeiführen, die es ermöglichen, sich darüber klar zu werden, ob man einen bestimmten Weg gehen kann und gegebenenfalls wie weit.

Man muß sich schon in die Denkungsweise der Franzosen, Belgier und Luxemburger hineinversetzen, um den Ausgangspunkt der augenblicklichen Erwägungen in Paris zu verstehen. Dabei sind die Absichten der Belgier von Beginn der Verhandlungen klar zu erkennen gewesen, die darauf hinausgehen, nach Herstellung des einheitlichen Marktes insoweit die Konsequenzen zu ziehen, als sie bereit sind, bei der Kohle das freie Spiel der Kräfte wirken zu lassen. Sie halten es in Anbetracht der Kostenlage ihrer gegenüber derjenigen unserer und der holländischen Zechen für aussichtslos, im Wettbewerb anzutreten und sind grundsätzlich bereit, deutsche und holländische Kohle bei sich einströmen zu lassen und ihre Förderung zu einem wesentlichen Teil stillzusetzen. Hierfür sollen die Holländer und wir sie schadlos halten.

Ganz anders laufen die französischen Überlegungen. Sie gehen davon aus, daß nach Herstellung eines einheitlichen Marktes durch Aufhebung von Zöllen und Kontingenten bei Zugrundelegung normaler oder krisenhafter Wirtschaftslage das deutsche Eisen wegen seiner jetzigen günstigen Kosten und Preise tief in den französischen Raum eindringen könnte, während umgekehrt die französischen Werke, trotz günstiger Frachtlage zum süddeutschen Raum nicht in der Lage wären, ihre Erzeugnisse in das Bundesgebiet zu verkaufen.

Diese Bedenken könnten im Hinblick auf die seit Korea eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse an sich zurückgestellt werden. Die Franzosen sind aber nicht bereit, das zu tun, weil sie bei dem Abschluß einer auf lange Sicht wirkenden Montanunion derzeit bestehende von politischen und d.h. veränderlichen Umständen

beeinflussbare Verhältnisse nicht zugrundelegen wollen.

Infolgedessen betreiben sie mindestens für eine Übergangszeit mittels Ausgleichsbetrügen eine Preisangleichung, die bei einer Erhöhung unserer und einer Senkung ihrer Preise sowohl "unvermittelte Produktionsverlagerungen" wie aber auch ein einseitiges Eindringen eines Vertragspartners in den Raum der anderen Unionsländer verhindert. Diese bereits in der Erklärung Schumans vom 9. Mai angedeutete Absicht ist in Art. 24 des französischen Arbeitsdokumentes zum Ausdruck gekommen und in aller Deutlichkeit in Ziffern 1, 2, 3, 5, 7 des plan d'action niedergelegt werden. Die von uns erbetene Berechnung des halben Preisausgleichs beruht auf diesen Grundlagen, wie soeben noch durch Rückfrage im französischen Preiskommissariat festgestellt werden konnte. Halber Preisausgleich bedeutet in diesem Zusammenhang, daß man bereit ist, die Hälfte der für die Preisangleichung notwendigen Beträge selbst aufzubringen.

Wenn man bei der geforderten Preisangleichung von den in den letzten Tagen im französischen Preiskommissariat geäußerten Verlangen ausgeht, daß ein Eindringen unserer Erzeugnisse in den französischen Markt vermieden werden soll, so darf man gewiss voraussetzen, daß man umgekehrt für eine Übergangszeit auch nicht in unser Absatzgebiet hineingelangen will. Diese Absteckung der Absatzräume, die praktisch den Landesgrenzen entlang verlaufen wird, stellt nach alledem eine über den Preis - unter Berücksichtigung der Frachtdifferenzen - gesteuerte Markt~~abrede~~ abrede dar, die dem fundamentalen Prinzip des Schumanplanes, der Schaffung eines einheitlichen Marktes, konträr entgegensteht.

1. Wenn wir nach diesen Vorbemerkungen auf die einzelnen Bilanzposten eingehen, so ist zunächst zu betonen, daß die Nichtberücksichtigung etwaiger Kohlepreiserhöhungen im Zuge der Bildung der Montanunion aus zwei Gründen ausgeschlossen ist: einmal wirken sich Kohlepreiserhöhungen auf den Brennstoff- und Energieaufwand pro t Walzstahl so aus, daß eine Erhöhung des Kohlepreises von 1.-DM einer Verteuerung der Tonne Walzstahl um 2.-DM entspricht. Die Feststellung der Gesamtbelastung von Eisen und Stahl durch Preisausgleichsmaßnahmen ist also von dem Ausgangspreis für Kohle abhängig. Außerdem werden Erhöhungen unseres Kohlepreises zur Erzielung eines günstigeren Einstandspreises für die Franzosen, Belgier und Luxemburger, zu entsprechenden Kostenverbesserungen und damit zu Preissenkungen

für französischen, belgischen und luxemburgischen Stahl führen, die den jetzt bestehenden Abstand in den Preisen auf beiden Seiten und damit die Preisangleichungsmaßnahmen in ihrem Ausmaße reduzieren. Allerdings bedeuten ermäßigte Kohlepreise für die anderen Partner einen Verlust unserer Volkswirtschaft gegenüber dem jetzigen Stande der Dinge.

2. Ein Preisausgleich - unter Berücksichtigung der Frachtdifferenzen - zwischen den Beteiligten, der von der Voraussetzung der Erhaltung der jetzigen Absatzräume ausgeht, macht im Hinblick auf die günstige Frachtlage der Lothringer- und Saarwerke gegenüber Süddeutschland die Erstellung einer Preis/Frachtgleichheitslinie notwendig, die uns zeigt, um wieviel der Oberhausener bzw. der Siegener günstiger liegen muß als der Diederhofener oder der belgische **Basispreis** (Séraing).

Die zu diesem Zweck aufgenommenen Berechnungen sind von zwei verschiedenen Tarifgrundlagen ausgegangen. Einmal ist ein durchgerechneter Frachttarif nach unserer Regelklasse D und sodann die gebrochene Fracht mit den beiderseitigen Inlandstarifen (ohne Berücksichtigung der Exportausnahmetarife der Franzosen) zugrunde gelegt worden.

Bei durchgerechneter Fracht muß nach den getroffenen Feststellungen der Oberhausener Preis um 13.- DM, der Siegener um 10 DM günstiger liegen als der Diederhofener Preis.

Bei gebrochener Fracht muß sich der Unterschied auf 17.- bzw. 14.- DM belaufen.

Hinsichtlich Belgiens und Luxemburgs soll von einer Frachtbasis Séraing in der Nähe von Lüttich ausgegangen werden. Es müßte dann Oberhausen bei gebrochener Fracht 2.- DM, bei durchgerechneter Fracht 5.- DM je to günstiger verkaufen als Séraing. Für Siegen muß sich ein um 6.- DM bzw. um 9.-DM niedrigerer Preis ergeben als für Séraing. Auch bei diesen Voraussetzungen verläuft die Preis/Frachtgleichheitslinie etwa der Landesgrenze entlang.

Ihre Weiterführung nach Holland ist zwangsläufiger Art, weil die neuen deutsch/belgischen Preisrelationen zugrunde zu legen wären. Das bedeutet dann aber, daß wir sehr viel tiefer nach Holland eindringen würden, als dies zu normalen Zeiten im Wettbewerb mit den Belgiern der Fall gewesen ist.

Im Verhältnis ^{Belgiens} zu Frankreich kann - ebenfalls im Gegensatz zu den bisherigen Maßstäben - mit einem gewissen Eindringen der Belgier nach Nordfrankreich gerechnet werden.

Eine Preisangleichung, wie sie von den Franzosen angestrebt wird, hat infolgedessen gewisse Konsequenzen für die übrigen Beteiligten im Gefolge, hinsichtlich deren auf jeden Fall eine Verständigung erforderlich wäre.

Italien muß bei den Errechnungen außer Betracht bleiben, weil keine Preis- oder Mengenunterlagen zur Verfügung stehen.

Wenn wir nunmehr die Belastungen aufzeigen, die der geforderte Preisausgleich mit sich führen wird, so gehen wir bei den Errechnungen zusammenfassend von folgenden hauptsächlichlichen Voraussetzungen aus:

- a) Absteckung der Absatzräume entlang den Landesgrenzen,
- b) Berechnung auf Frachtbasen Oberhausen, Siegen, Düsseldorf (Röhren), Diedenhofen, Séraing,
- c) alternative Berechnung bei durchgerechneter bzw. gebrochener Fracht,
- d) Umsätze Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs 1949, des Bundesgebiets I. Halbjahr 1950,
- e) Auslassung der Exporte mit Ausnahme der Lieferungen der Unionsländer untereinander,
- f) Übernahme der Hälfte des Betrages, der für die Preisangleichung notwendig wird, durch die anderen Partner,
- g) Kohlepreiserhöhung von 3.— bzw. 5.— DM.

Bei Annahme durchgerechneter Frachten ergibt sich aus der Anlage S. 4a ein von uns aufzubringender Ausgleichsbetrag von 172,465 Mio DM, während die Franzosen 160,985 Mio DM und die Belgier und Luxemburger von uns 11,480 Mio DM ausgezahlt erhalten.

Bei Anlegung gebrochener Frachten (S. 4b) machen die Beträge - 165,786 Mio DM bzw. + 148,678 DM bzw. + 17,108 DM aus.

Diese Beträge sind auf der Basis einer Rohstahlproduktion von 10 Mio tato errechnet. Bei 12 Mio tato zahlten wir 206,958 Mio DM bei durchgerechneter und 198,943 Mio DM bei gebrochener Fracht, während die Franzosen von uns 193,182 Mio DM (178,413 Mio DM) und die Belgier und Luxemburger 13,776 Mio DM (20,529 Mio DM) erhalten.

Kosten eines Preisausgleichs innerhalb der Montanunion¹⁾
 unter Berücksichtigung der Frachtdifferenzen²⁾ bei Selbstbeteiligung
 der Länder in Höhe des halben Ausgleichsbetrages³⁾

Erzeugnis	Zugrundegelegte Jahresmenge in 1000 t ⁴⁾			Heutige Inlandsgrundpreise je t (Thomas Material)			Theoretische Inlandsgrundpreise in der Montanunion			Unterschiede gegenüber den heutigen Grundpreisen			Belastung (-) bzw. Dotierung (+) durch die Ausgleichsmaßnahmen in 1000 DM		
	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg ⁵⁾	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg
Stabstahl ⁶⁾	1800	2530	1100	225,-	288,-	260,-	247,10	250,10	252,10	+ 22,10	- 65,00	- 7,00	- 39,790	+ 35,300	+ 4
Formstahl ⁶⁾	700	530	300	221,-	258,70	252,-	230,70	243,70	235,70	+ 9,70	- 15,-	- 15,30	- 5,930	+ 4,400	+ 2
Oberbau ⁶⁾	380	340	120	238,-	288,-	308,70	254,00	267,00	259,80	+ 15,80	- 20,20	- 48,90	- 5,380	+ 3,430	+ 2
Walzdraht	750	770	300	229,-	292,30	270,-	248,30	261,30	253,30	+ 19,30	- 31,-	- 16,70	- 14,475	+ 11,975	+ 2
Grobblech	630	570	250	234,-	349,20	270,-	255,70	278,70	270,70	+ 31,70	- 70,50	+ 0,70	- 19,770	+ 20,090	-
Mittelsblech	140	330	150	265,-	368,80	270,-	297,90	310,90	302,90	+ 32,90	- 57,90	+ 32,90	- 4,600	+ 2,550	- 4
Feinblech ⁷⁾	580	740	250	300,-	420,70	325,-	335,20	345,20	341,20	+ 35,20	- 75,50	+ 16,20	- 23,900	+ 27,350	- 4
Bandstahl ⁷⁾	520	395	150	254,-	295,-	291,-	271,-	284,-	276,-	+ 7,-	- 11,-	- 19,-	- 3,500	+ 2,170	+ 1
Universaleisen	100	65	120	221,-	323,70	275,-	251,40	254,40	255,40	+ 30,40	- 59,30	- 18,60	- 3,040	+ 1,430	+ 1
Röhren ⁸⁾	435	470	55	600,-	800,-	800,-	671,-	683,-	675,-	+ 71,-	- 117,-	- 125,-	- 30,880	+ 27,500	+ 3
Weißblech ⁸⁾	115	105	-	873,30	946,70	-	833,20	903,20	-	+ 19,90	- 43,50	-	- 2,280	+ 2,280	-
Verz.u.verbl.Mat. ¹⁰⁾	80	70	-	800,-	920,-	-	833,50	843,50	-	+ 33,50	- 75,50	-	- 2,680	+ 2,560	-
Gießereiroh Eisen ¹¹⁾	578	570	100	142,-	184,-	184,80	153,10	166,10	158,10	+ 11,10	- 17,90	- 26,70	- 6,420	+ 5,100	+ 1
Hämatit ¹¹⁾	303	230	30	146,-	212,80	210,-	162,30	175,30	167,30	+ 16,30	- 37,50	- 42,70	- 4,940	+ 4,300	-
Temperroh Eisen ¹¹⁾	165	170	20	155,70	219,-	218,40	181,40	191,40	183,40	+ 15,70	- 26,60	- 35,-	- 2,500	+ 2,240	-
	7 376	7 935	2 945										-172,460	+150,985	+11

- 1.) Nur für die wichtigsten Eisenländer Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg
- 2.) Frachtdifferenz gegenüber Frankreich: DM 10,-/t bei Feinblech, Weißblech, verzinkten und verbleitem Material, sowie Temperroh Eisen und sonstigem Roh Eisen; DM 12,-/t bei Röhren; DM 13,-/t allen übrigen Erzeugnissen; gegenüber Belgien/Luxemburg: DM 9,-/t bei Feinblech, Weißblech usw. wie vorher; DM 4,-/t bei Röhren; DM 5,-/t bei allen übrigen Erzeugnissen.
- 3.) Zur Durchführung des Preisausgleiches müssen Frankreich, Belgien und Luxemburg die ausgewiesenen Beträge in gleicher Höhe aus eigenen Mitteln zusteuern.
- 4.) Zugrundegelegt sind: für Deutschland der Inlandsversand des ersten Halbjahres 1950 zuzüglich geschätzte Ausfuhr nach den Unionsländern; für Frankreich die Produktion im Jahre 1949 abzüglich Ausfuhr lt. Außenhandelsstatistik, vermindert um den auf die Unionsländer entfallenden Ausfuhranteil (geschätzt); dasselbe gilt für Belgien/Luxemburg. In den Statistiken zusammengefaßte Situationen wurden nach Schätzung unterteilt.
- 5.) Die für Belgien/Luxemburg ausgewiesenen Preise stellen einen Mischpreis dar, der auf den amtlichen Preisnotierungen von Nov.v.J. basiert (Freigabe der Preise am 15.11.49)
- 6.) Einschließlich Breitflanschträger und Stahlpundwände.
- 7.) Der für Frankreich ausgewiesene Grundpreis von DM 295,- stellt einen Durchschnittspreis zwischen Band Eisen und Röhrenstreifen dar.
- 8.) Zugrundegelegt sind die Preise für Vignolschienen
- 9.) Durchschnittspreise, die an Hand vorhandener Unterlagen geschätzt worden sind.
- 10.) Die belg./lux. Mengen und Preise konnten nicht ermittelt werden (Mengen in Feinblech enthalten)
- 11.) Auf Basis Oberhausen und Sionen bzw. Dierdorbefen/Sionen abgestellt. Die deutschen Frachtdifferenzen sind auf Basis der französischen Durchschnittspreise geschätzt.

B 102 3210

Kosten eines Preisausgleichs innerhalb der Montanunion ¹⁾
 unter Berücksichtigung der Frachtdifferenzen ²⁾ bei Selbstbeteiligung
 der Länder in Höhe des halben Ausgleichsbetrages ³⁾

Erzeugnis	Zugrundegelegte Jahresmenge in 1000 t ⁴⁾			Heutige Inlandsgrundpreise je t (Thomas Material)			Theoretische Inlandsgrundpreise in der Montanunion			Unterschiede gegenüber den heutigen Grundpreisen			Belastung (-) bzw. Dotierung (+) durch die Ausgleichsmaßnahmen in 1000 DM		
	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg ⁵⁾	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Belgien/Luxemburg
Stabstahl	1800	2530	1100	225,-	268,-	260,-	246,10	263,10	248,10	+ 21,10	- 24,90	- 11,90	- 37.960	+ 31.450	+ 5.510
Formstahl ⁶⁾	700	580	300	221,-	258,70	252,-	230,10	247,10	232,10	+ 9,10	- 11,60	- 19,90	- 6.370	+ 3.380	+ 2.910
Oberbau ⁸⁾	380	340	120	238,-	288,-	308,70	253,95	270,95	255,95	+ 15,95	- 17,05	- 52,75	- 6.061	+ 2.895	+ 3.834
Walzdraht	750	770	300	229,-	292,30	270,-	247,40	264,40	249,40	+ 19,40	- 27,90	- 20,60	- 13.800	+ 10.721	+ 3.921
Grobblech	630	570	250	234,-	349,20	270,-	265,-	282,-	257,-	+ 31,-	- 67,20	- 3,-	- 19.530	+ 19.155	+ 3.625
Mittellech	140	330	150	265,-	368,80	270,-	297,45	314,45	299,45	+ 32,45	- 54,35	+ 29,45	- 4.543	+ 8.961	- 4.419
Feinblech	680	740	250	300,-	420,70	325,-	334,-	348,-	340,-	+ 34,-	- 72,70	+ 15,-	- 23.120	+ 26.870	- 3.750
Bandstahl ⁷⁾	520	395	150	264,-	295,-	295,-	270,25	287,25	272,25	+ 6,25	- 7,75	- 22,75	- 3.250	+ 1.490	+ 1.760
Universaleisen	100	55	120	221,-	323,70	275,-	251,70	268,70	253,70	+ 30,70	- 55,-	- 21,30	- 3.070	+ 1.790	+ 1.280
Röhren ⁹⁾	435	470	55	600,-	800,-	800,-	669,35	685,85	670,85	+ 59,85	- 114,15	- 129,15	- 36.384	+ 26.850	+ 3.534
Weißblech ¹⁰⁾	115	105	-	873,30	946,70	-	891,30	905,90	-	+ 19,60	- 40,60	-	- 2.139	+ 2.139	-
Verz.u.verbl.mat. ¹⁰⁾	80	70	-	775,-	900,-	-	808,80	822,80	-	+ 33,60	- 77,20	-	- 2.704	+ 2.704	-
Siebereisen ¹¹⁾	578	570	100	142,-	184,-	184,80	152,05	169,05	154,05	+ 10,05	- 14,95	- 31,75	- 5.809	+ 4.268	+ 1.541
Mäntel ¹¹⁾	303	230	30	146,-	212,80	210,-	161,40	178,40	163,40	+ 15,40	- 34,40	- 46,60	- 4.666	+ 3.964	+ 798
Temperrohren u. sonstige ¹¹⁾	165	170	20	165,70	218,-	218,40	180,-	194,-	186,-	+ 14,30	- 24,-	- 32,40	- 2.360	+ 2.040	+ 320
	7 376	7 935	2 945										- 165.786	+ 149.578	+ 14.792

- 1.) Nur für die wichtigsten Eisänländer Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg
- 2.) Frachtdifferenz gegenüber Frankreich: DM 14,-/t bei Feinblech, Weißblech, verzinktem und verbleitem Material, sowie Temperrohren und sonstigem Roheisen; DM 16,-/t bei Röhren; DM 17,-/t allen übrigen Erzeugnissen; gegenüber Belgien/Luxemburg DM 6,-/t bei Feinblech, Weißblech usw. wie vorher; DM 1,-/t bei Röhren; DM 2,-/t bei allen übrigen Erzeugnissen
- 3.) Zur Durchführung des Preisausgleiches müssen Frankreich, Belgien und Luxemburg die ausgewiesenen Beträge in gleicher Höhe aus eigenen Mitteln zusteuern.
- 4.) Zugrundegelegt sind: für Deutschland der Inlandsversand des ersten Halbjahres 1950 zuzüglich geschätzte Ausfuhr nach den Unionsländern; für Frankreich die Produktion im Jahre 1949 abzüglich Ausfuhr lt. Außenhandelsstatistik, vermindert um den auf die Unionsländer entfallenden Ausfuhranteil (geschätzt); dasselbe gilt für Belgien/Luxemburg. In den Statistiken zusammengefaßte Positionen wurden nach Schätzung unterteilt
- 5.) Die für Belgien/Luxemburg ausgewiesenen Preise stellen einen Mischpreis dar, der auf den amtlichen Preisnotierungen von Nov.v.J.basiert (Freigabe der Preise am 15. 11. 49)
- 6.) Einschließlich Breitflanschträger und Stahlspundwände.
- 7.) Der für Frankreich ausgewiesene Grundpreis von DM 295,- stellt einen Durchschnittspreis zwischen Bandisen und Röhrenstreifen dar.
- 8.) Zugrundegelegt sind die Preise für Vignolschienen
- 9.) Durchschnittspreise, die an Hand vorhandener Unterlagen geschätzt worden sind.
- 10.) Die belg./lux. Mengen und Preise konnten nicht ermittelt werden (Mengen in Feinblech enthalten)
- 11.) Auf Basis Oberhausen und Siegen bzw. Diederhofen/Straing abgestellt. Die deutschen Franko-Zonen-Preise wurden unter Berücksichtigung der Durchschnittsfracht auf diese Basen umgerechnet.

B102 3210 - 4 b

5. Man muß sich darüber klar sein, daß der Schematismus von Preis- ausgleichsmaßnahmen erhebliche Gefahrenpunkte aufweist. Zunächst erscheint es bereits anfechtbar, Preise aufeinander abzustimmen, deren Kostengrundlagen ebenso verschieden liegen, wie die Voraussetzungen der Eisen- und Stahlproduktion ^{der Länder} untereinander anders geartet sind. Angleichungsmaßnahmen sollten an sich nur insoweit vorgenommen werden, als vergleichbare Kostenvoraussetzungen bestehen.

Da sich die Kostenfaktoren ständig ändern, müßten mindestens bei wesentlichen Kostenänderungen jeweils erneute Preisangleichungsmaßnahmen jedenfalls solange erfolgen, als nicht eine echte Annäherung von Kosten und Preisen erreicht ist. Es liegt auf der Hand, wie schwierig eine Praxis der Montanunion unter solchen Umständen sein muß.

Ein weiteres wesentliches Bedenken liegt darin, daß schematische Angleichungsmaßnahmen zu einer Verschiebung der ausgewogenen Preisrelationen der Walzprodukte untereinander führen müssen, die unser Preisgefüge in Unordnung bringen und gleichzeitig die Wettbewerbslage der verschiedenen Verarbeitergruppen in untragbarer Weise verschieben.

4. Im Gefolge der Preisangleichung, wie sie unter 2) berechnet worden ist, ergeben sich Preisaufstockungen für unsere und entsprechende Preissenkungen für die Walzprodukte der übrigen Länder, die die Eisenverarbeiter auf den beteiligten Seiten vor völlig veränderte Bedingungen stellen. In welchem Ausmaß dies der Fall sein würde, zeigen die nachfolgenden Aufstellungen, wobei das Pluszeichen Preiserhöhungen, das Minuszeichen Preissenkungen bedeutet:

	<u>Deutschland</u>	<u>Frankreich</u>	<u>Belgien/Luxbg.</u>
Stabstahl	+ 22,10	- 65,90	- 7,90
Formstahl	+ 9,70	- 15	- 16,30
Oberbaumaterial	+ 16,80	- 20,20	- 48,90
Walzdraht	+ 19,50	- 31	- 16,70
Grobblech	+ 31,70	- 70,50	+ 0,70
Mittelblech	+ 32,90	- 57,90	+ 32,90
Feinblech	+ 35,20	- 75,50	+ 16,20
Bandstahl	+ 7	- 11	- 19
Universalisen	+ 30,40	- 59,30	- 18,60
Röhren	+ 71	- 117	- 25
Weißblech	+ 19,90	- 43,50	- +)
verzinktes u. verbl. Material	+ 33,50	- 76,50	- +)
Gießereiroheisen	+ 11,10	- 17,90	- 26,70
Hämatit	+ 16,30	- 37,50	- 42,70
Temper- u. sonst. Roheisen	+ 15,70	- 26,60	- 35

Diese Aufstellungen zeigen, daß die Bundesregierung mit den aufgeführten Preiserhöhungen ihre Politik der Stabilhaltung von Preisen und Löhnen nicht würde aufrechterhalten können.

5. Der Vorschlag der Einrichtung von Sterbe- und Krankenkassen hatte zur Voraussetzung die Bildung eines einheitlichen Marktes und einen Wettbewerb auf der Basis unverfälschter Kosten und Preise, Mit der Forderung auf einen Preisausgleich, der praktisch eine Abgrenzung der Absatzräume entlang den Landesgrenzen mit sich führt, entfällt grundsätzlich die Voraussetzung zur Bildung solcher Kassen. Es ist noch kaum zu übersehen, in welchem Ausmaß die Voraussetzungen für Sterbe- und Krankenkassen wiederaufleben, wenn Rationalisierungsmaßnahmen nach dem plan d'action den Abbau von Preisausgleichen ermöglichen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen vom 28. VII 1950 betr. "Frachtbasen, Konkurrenzlage und Preisstellung in einer Montanunion", wo wir im Hinblick auf die seit Korea veränderte Lage unsere Zweifel hinsichtlich der Stilllegung von Betrieben überhaupt äußerten: In Anbetracht unserer Schrottlage und bei der mit Sicherheit zu erwartenden Verteuerung unserer Auslandserze, auch im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen einer Lieferabhängigkeit in Erzen gegenüber Frankreich können wir wohl kaum die Stilllegung deutscher Erzgruben verantworten.

Auf der anderen Seite bleibt abzuwarten, ob Belgien wirklich Gelegenheit haben wird, Zechen stillzulegen. Wir halten es für zweckmäßig, solche Kassen im Staatsvertrag vorzusehen. Es könnte u.E. aber vorweg zwischen Frankreich, Belgien und uns eine Einigung darüber erreicht werden, daß bis auf weiteres weder eine Einzahlung noch eine Inanspruchnahme der Kassen erfolgt und daß über später etwa erforderlich werdende Funktionen zu gegebener Zeit verhandelt wird.

Sollten gleichwohl 1 % auf den Umsatz für die Sterbe- und Krankenkasse und 1/2 % für die Delcrederekasse aufzubringen sein, so belastet uns dies im Ausmaß der durch den Preisausgleich erforderlichen Aufstockung unserer Preise und damit der Umsätze, während die anderen Partner durch die vorgesehenen Senkungen ihrer Preise und Umsätze entlastet werden. Der Gesamtbetrag, der von uns für diese Zwecke aufzubringen sein würde, beträgt 33,270 Mio DM.

6. Was unter "Umsatzsteuer" als Belastungsfaktor in der vorgesehenen Bilanz zu verstehen ist, konnte bislang nicht zuverlässig ermittelt werden. Handelt es sich um das Mehr an Umsatzsteuer, das aus der infolge Preisangleichung notwendigen Aufstockung unserer Preise zu zahlen ist, so macht dies 5,3 Mio DM jährlich aus, berechnet nach den Lieferungen des ersten Halbjahres 1950.
7. Die Beseitigung von Doppelpreisen, d.h. die Absenkung des Exportpreises für Lieferungen in Unionsländer, die demnächst zu Inlandspreisen zu erfolgen haben, ergibt einen Mindererlös von jährlich rd. 4,5 Mio ₰ = rd. 19 Mio DM, wenn man sehr vorsichtig rechnet und nur den Export der Monate Januar bis März 1950 und nur die zurzeit geltenden Exportpreise zu Grunde legt (s. Anlage).
8. Die positiven Faktoren der Bilanz sollen u.a. aus den Kostendegressionen aus höherer Erzeugung (13,5 bzw. 14,5 Mio t) und aus Zinsersparnissen berechnet werden.

Was die Kostendegressionen aus höherer Erzeugung betrifft, so ist es wohl mehr als problematisch, solche Möglichkeiten einer Erzeugungssteigerung auf die Montanunion zurückzuführen. Es ist in Gegenteil von französischer Seite vor dem Koreafall klar zum Ausdruck gebracht worden, daß es trotz Schumanplan bei den 11,1 Mio t verbleiben müsse.

Für die Untersuchung der durch eine Steigerung der Jahresrohstahlerzeugung auf 13,5 bzw. 14,5 Mio t Stahl hervorgerufenen natürlichen Kostendegression müssen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- a) Die Schrottmarktlage und das natürliche Schrottaufkommen werden es nicht zulassen, den bisherigen absoluten Einsatz in den Hochöfen aufrecht zu erhalten. Vielmehr wird die zur Verhüttung für die Roheisenerzeugung zur Verfügung stehende Menge geringer sein als der für 11,1 Mio t Rohstahl erreichte Verbrauch.

Dasselbe gilt für Bären, deren Verbrauch in der Vergangenheit zu einem beachtlichen Teil aus Kriegsbeständen gedeckt wurde. Die durch eine solche Möllerveränderung verursachte Erhöhung der Einsatzkosten wird die Betriebskostendegression in den Hochöfenwerken und den mit diesen verbundenen Sintereien zumindest aufzehren.

- b) Seit mehr als 10 Jahren waren die deutschen Hüttenwerke nicht in der Lage, die infolge der Überbeanspruchung verursachte erhöhte Abnutzung ihrer Anlagen wettzumachen. Das gilt auch hinsichtlich des aufgestauten Reparaturbedarfs und der Kriegsschädenbeseitigung, die vielfach nur in einem der bisherigen Produktionshöhe entsprechendem Umfange durchgeführt werden konnte. Aus diesen beiden Gründen muß unterstellt werden, daß durch die in Aussicht gestellte Produktionsausweitung eine normalerweise zu verzeichnende Verminderung der Instandhaltungs- und Reparaturkosten je Tonne nicht eintreten wird. Ferner folgert daraus, daß der natürliche Fixkostenanteil der Abschreibungen höchstens die halbe natürliche Verminderung der Abschreibungsrate je Tonne Rohstahl erbringen wird.
- c) Selbst wenn man außeracht lassen will, daß eine Kostensteigerung sowohl durch Erhöhung des Thomas-Anteils als auch durch eine Verlagerung zu ertragsmäßig ungünstigeren Sorten und Abmessungen durchaus im Bereich des Möglichen liegt, so ist zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß eine solche Produktionsausweitung eine Verlagerung vom Qualitätsmaterial zum Ertragsungünstigeren Handelsmaterial mit sich bringt.
Es wurde nur ein Rückgang von 10 bzw. 12 % unterstellt und der entsprechende Ertragsrückgang an der Kostenersparnis gekürzt.
- d) Unter diesen Voraussetzungen wurden im Endergebnis nachstehende Ersparnisse durch Kostendegression ermittelt, wobei auch die Kostensenkung in den Walzwerken auf Rohstahl bezogen wurde:
- | | | | |
|-----------------------|-----------|---|--------------|
| bei 13,5 Mill.t Stahl | DM 1,05/t | ≤ | 14,2 Mill.DM |
| bei 14,5 Mill.t " | DM 1,40/t | = | 20,3 Mill.DM |
- Diese Ermittlungen treffen nur für Deutschland in Anbetracht seines zurückgebliebenen Anlagenzustandes zu. Bei üblicher notwendiger Pflege der Anlagen ergeben sich selbstverständlich höhere Ersparnisse.
- e) Der Bedarf an ausländischen Eisenträgern für die Roheisenerzeugung ist im Bundesgebiet erheblich, während namentlich Frankreich bedeutungslose Zufuhren außerhalb seiner Finanzhoheit aufweist. Die Folgen der erhöhten Welterzeugung an Rohstahl zeigen sich bereits in nicht unwesentlichen Preissteigerungen für Auslands-
erze, durch die das Bundesgebiet ungleich stärker belastet werden

würde als vor allem Frankreich. das Ausmaß ist noch nicht abzusehen. Als Maßstab möge dienen, daß eine Preiserhöhung um DM 1.— je t Auslandserze die Eisen schaffende Industrie des Bundesgebietes wie folgt belasten würde:

bei 13,5 Mill. t Stahl mit 7,2 Mill. DM
 bei 14,5 Mill. t Stahl mit 8,4 Mill. DM

Demnach würde die Kostenersparnis unter d) bereits vollständig aufgezehrt bei einer Preiserhöhung der Auslandserze von rd.

DM 2.— je t bei 13,5 Mill. t Stahl;
 DM 2.40 je t bei 14,5 Mill. t Stahl.

- f) Ob sich der Schrottpreis in Anbetracht der durch die Produktionsausweitung bedingten größeren Nachfrage aufrechterhalten läßt, kann nicht überschauen werden, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß in Anbetracht des höheren SM-Anteils in Westdeutschland unsere Eisen schaffende Industrie einen höheren Zukunftsbedarf aufweist als die des Westens und wir demgemäß durch eine Preisänderung stärker betroffen werden als Frankreich
- g) Deutschland hat im Gegensatz zu Frankreich seit mehr als 10 Jahren keinerlei Investitionen für die Modernisierung seiner Eisen- und Stahlindustrie vornehmen können. Durch die in Aussicht gestellte Produktionsausweitung wird der Kapitalbedarf für diesen Zweck dringend. Der hierdurch erhöhte Kapitaldienst blieb bei vorstehenden Berechnungen außer Betracht.
9. Hinsichtlich etwaiger Zinsersparnisse aus solchen Anleihen, die über die Hohe Behörde vermittelt werden sollen, kann vorläufig wohl kaum etwas Verbindliches gesagt werden. Aus den Pariser Protokollen geht hervor, daß von französischer Seite zwar mehrfach die Bereitstellung von Krediten seitens der Amerikaner über die Hohe Behörde in Aussicht gestellt wurde, daß aber auf entsprechende Fragen unserer Vertreter eine Sicherheit hierfür nicht gegeben werden konnte. Es ist daher auch wohl nicht richtig, von einer etwaigen Anleihe von 400 Mill. zu einem um 3 % günstigeren als dem zurzeit geltenden Zinssatz auszugehen.
10. Nach den angestellten Untersuchungen dürfte feststehen, daß das Prinzip des einheitlichen Marktes und die Abgrenzung der Absatzräume durch einen Preisausgleichsmechanismus mit einander unvereinbar sind. Hierzu trifft die weitere Tatsache, daß ein Wettbewerb der

Markt der Union jedenfalls bei Fortbestehen der durch den Korea-fall ausgelösten Konjunktur, von Ausnahmen abgesehen, unwahrscheinlich ist, da jeder Partner neben seiner Verpflichtung für die Versorgung seines Inlandes danach strebt, mit dem übrigen Material in den Export außerhalb der Union zu gehen, um die dort erreichbaren höheren Preise zu erzielen.

Bei diesem Sachverhalt würde eine Preisangleichung lediglich unsere Verarbeiter und unsere Volkswirtschaft belasten, die der übrigen Partner begünstigen. Wir würden jährlich hohe Beträge bezahlen müssen, während es der Regierung unmöglich gemacht würde, ihre Politik der Preis- und Lohnstabilität fortzusetzen. Wir müssen daher dafür eintreten, die Frage von Preisangleichungen zurückzustellen, bis spätere Entwicklungen das Wiederaufgreifen dieser Frage in einer Montanunion erforderlich machen.

11. Es ist leider bis zum Abschluß dieser Arbeit nicht möglich gewesen, vom Bergbau verbindliches Zahlenmaterial über Kohlepreiserhöhungen aus Anlaß der Bildung einer Montanunion bzw. Anhaltspunkte für entsprechende Preissenkungen für den deutschen Kohleeinstandspreis bei den übrigen Unionspartnern zu erhalten. Aus diesem Grunde kann auch das Ausmaß einer etwaigen Reduzierung des unter 2) errechneten Betrages nicht festgestellt werden. Eine Ergänzung unserer Berechnungen nach dieser Richtung wird erfolgen, sobald vom Bergbau die erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Bis dahin kann nur angegeben werden, daß die Erhöhung des Kohlepreises um DM 1.- pro Tonne

bei 13,5 Mill.t Stahl = 23,6 Mill.DM
 bei 14,5 Mill.t Stahl = 25,6 Mill.DM

Belastung für die westdeutsche Eisen- und Stahlindustrie bedeuten würde.

Bei einer Erhöhung des Kohlepreises um DM 3.- je Tonne ergäben sich

bei 13,5 Mill. t Stahl = 70,8 Mill. DM
 bei 14,5 Mill. t Stahl = 76,8 Mill. DM

und bei einer Erhöhung um 5.- DM

bei 13,5 Mill. t Stahl = 118,0 Mill. DM
 bei 14,5 Mill. t Stahl = 128,0 Mill. DM

Belastungen für die westdeutsche Eisen- und Stahlindustrie.

12. Das Gesamtausmaß der jährlichen Belastungen würde bei einer Produktion von 12 Mill. jato nach den obigen Feststellungen ohne Rücksicht auf etwaige Kohlepreiserhöhungen betragen:

1. für den Preisausgleich	206,960 Mill. DM
2. 1 1/2 % für Delkredere-, Sterbe- und Krankenkassen	39,920 Mill. DM
3. Umsatzsteuer	6,390 Mill. DM
4. Wegfall von Doppelpreisen	19,000 Mill. DM
	<hr/>
	insges. 272,270 Mill. DM
	<hr/> <hr/>

Es ist, abgesehen von den bereits dargestellten Bedenken, zu fragen, ob der Transfer eines solchen Betrages jährlich überhaupt möglich ist.